Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 11

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 11

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Februar 1934.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst vom 30. November 1927 (GVBl. S. 225); des Ministers des Innern: Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —: Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Verordnung

(vom 13. Februar 1934)

über die Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst vom 30. November 1927 (GVBl. S. 225).

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

Artikel 1

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Anmeldung vor Beginn des forstlichen Studiums.

Wer sich dem höheren Staatsforstverwaltungsdienst in Baden zu widmen beabsichtigt, hat spätestens 14 Tage vor Beginn des ersten Semesters des Hochschulstudiums ein Gesuch um Annahme als Staatsanwärter bei der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums einzureichen.

Er hat sich dabei darüber auszuweisen, daß er

1) die deutsche Reichsangehörigkeit,
2) die erforderliche allgemeine Vorbildung,
3) einen den Anstrengungen des Berufs gewachsenen Körper, gutes Gesicht und Gehör besitzt,
4) das 22. Lebensjahr zur Zeit des Beginns des Hochschulstudiums noch nicht überschritten hat,
5) von tadelloser sittlicher Führung war,
6) arischer Abstammung ist,
7) eine einjährige praktische Vorbereitungszeit abgeleistet hat.

II

In § 2 Absatz 4 werden die Worte „das 21. Lebensjahr" durch „das 22. Lebensjahr" ersetzt. Ferner wird § 2 folgender weiterer Absatz beigefügt:

„Die einjährige praktische Vorbereitungszeit (§ 1 Absatz 2 Ziffer 7) ist nach den besonderen Weisungen der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums abzuleisten; der Bewerber hat sich bei dieser Behörde nach der Reifeprüfung unter Vorlage der in Ziffer 1—6 des § 1 genannten Ausweise spätestens eine Woche nach Schulschluß schriftlich zu melden."

III

§ 4 wird gestrichen.

IV

In § 16 werden die Worte „das 30. Lebensjahr" durch „das 31. Lebensjahr" ersetzt.

V

§ 23 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den Prüfungen können zur Vollendung ihrer Laufbahn nur noch solche Nichtstaatsanwärter (Kandidaten, welche für den Staatsforstdienst nicht angenommen sind) zu-

gelassen werden, die spätestens im Herbst 1931 die forstliche Vorprüfung bestanden haben."

§ 23 Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.

§ 23 erhält folgenden weiteren Absatz:

„Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Nichtstaatsanwärter erhalten nach bestandener Fachprüfung die Bezeichnung „Forstreferendar" und nach bestandener Staatsprüfung die Bezeichnung „Forstassessor".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Februar 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Bekanntmachung.

(Vom 20. Februar 1934)

Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in Elsaß-Lothringen eine für den inländischen Tierbestand gefahrdrohende Ausbreitung erlangt hat, wird aufgrund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes in Erweiterung der Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland vom 20. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in den Fassungen vom 16. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) und vom 2. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln aus dem genannten Land nach und durch Baden mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagt. Dieses Verbot wird auch auf Klauentiere ausgedehnt, die im kleinen Grenzverkehr die deutsch-französische Grenze von Weil/Friedlingen bis Plittersdorf überschreiten.

Gleichzeitig wird aufgrund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuches der kleine Grenzverkehr mit Klauentieren aus den Bezirken Lörrach, Müllheim, Staufen, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl, Bühl, Rastatt und Karlsruhe über die angegebene Grenzstrecke verboten.

Karlsruhe, den 20. Februar 1934.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Imhoff

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1934)

Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Einziger Paragraph.

§ 7 der Verordnung vom 16. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65 f.) erhält folgende Fassung:

Praktische Prüfung

§ 7

I. Die praktische Prüfung findet am Dienstort des Unterrichtsministeriums statt und wird durch Beauftragte des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — abgenommen.

II. Die Prüfung besteht in einem dreistündigen Unterricht des Lehrers in einer Klasse der Grund- und Hauptschule. Die Prüfungsaufgaben werden dem Lehrer unter Angabe der zu unterrichtenden Klassen mindestens 8 Tage vorher bekanntgegeben.

III. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, welchen Grad von Sicherheit der Lehrer im Unterrichten erreicht hat. Bei der Beurteilung der Lehrbefähigung wird darauf geachtet werden, ob es dem Lehrer gelungen ist, das Verständnis der Schüler zu wecken und sie zur selbständigen Mitarbeit heranzuziehen.

IV. Über den Verlauf der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Unterrichtsprobe des Lehrers ausführlich bewertet wird. Das Ergebnis ist in einer Gesamtnote (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) zusammenzufassen. Die Niederschrift ist dem Unterrichtsministerium nach Unterzeichnung durch die Beauftragten vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg